

Viertes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der evangelischen Kirche im Ganzen zu ihren Gliedern.

§. 36.

Allgemeine Erinnerung.

Nach Auseinandersetzung der Verhältnisse der evangelischen Landes-Kirche im Ganzen zum Staate haben wir ferner die Bestimmungen des vaterländischen Particular-Kirchenrechts über die Rechte und Verbindlichkeiten jener Kirche, als Gesellschaft im Ganzen gegen ihre Glieder, anzugeben. Sie schlagen theils in das öffentliche Privat-Kirchenrecht, theils aber auch, insofern sie auf Staatsgrundgesetzen beruhen, in das Kirchenstaatsrecht hiesiger Lande ein.

Wir haben uns hierbey zuvörderst auf die allgemeinen Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts über die Gesellschaftsrechte jeder Kirche überhaupt gegen ihre Glieder, d. h. die Kirchengewalt, und über die Uebertragung ihrer Ausübung auf die evangelische Landesobrigkeit zu beziehen, welche oben §. 2. in der Einleitung zu unserm Kirchenrecht vorausgeschickt worden sind. Denn seit der Kirchenreformation sind diese Grundsätze auch in Sachsen in Hinsicht auf die evangelische Landeskirche stets als völlig gültig anerkannt worden, und wie wir im 22sten Sphen aus der vaterländischen Kirchengeschichte gezeigt haben, auch zur wirklichen Anwendung gekommen. Das Kirchenregiment oder die Ausübung der kirchlichen Collegialrechte wurde unter theils ausdrücklicher theils stillschweigender Einwilligung der evangelischen Kirchengemeinde oder ihrer Reprä-